

## **Vereinsstatuten**

### Verein zur Förderung der Wissenschaft in den Gesundheitsberufen (VFWG)

#### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein zur Förderung der Wissenschaft in den Gesundheitsberufen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur.

#### 2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der interdisziplinären und interprofessionellen Wissenschaft im Feld der akademischen Gesundheitsberufe im deutschen Sprachraum. Im Vordergrund stehen

- die Diffusion und Diskussion von Forschungsergebnissen,
- die Initiierung und Vermittlung von thematischen Initiativen in Wissenschaftsaustausch und Forschung,
- die Qualifizierung der Gesundheitsfachpersonen für Forschung und wissenschaftsbasiertes Handeln sowie
- die Kooperation zwischen Wissenschaft und Praxis.

Dies geschieht insbesondere durch:

- Den Aufbau, den Betrieb und die Weiterentwicklung einer wissenschaftlichen Zeitschrift mit dem Titel „International Journal of Health Professions IJHP“
- Weitere Aktivitäten, wie z.B. die Beteiligung an Tagungen, Kolloquien oder Diskussionsforen.

#### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Mitgliederbeiträge, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Darüber hinaus finanziert er sich über Einnahmen aus Spenden und Zuwendungen aller Art.

#### 4. Mitgliedschaft

Kollektivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede juristische Person werden, die den Vereinszweck aktiv unterstützt, insbesondere Hochschulen mit Studiengängen für Gesundheitsberufe.

Einzelmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Bei einem Beitritt zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni ist für das laufende Jahr der ganze Mitgliederbeitrag fällig, bei einem Beitritt zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember der halbe.

#### 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung



## 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils per Ende Kalenderjahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor Jahresende per E-Mail oder Brief an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

## 8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder vier Wochen im Voraus schriftlich (per Brief oder E-Mail) eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl des Präsidenten und der anderen Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Festlegung und Änderung der Strategie des Vereins
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- e) Beschluss über das Jahresbudget des folgenden Kalenderjahres
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für Kollektiv- und Einzelmitglieder für das folgende Kalenderjahr
- g) Behandlung der Ausschlussreurse
- h) Auflösung des Vereins

An der Generalversammlung besitzt jedes Kollektivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr (Ausnahme: Statutenänderung und Auflösung, s. unten).

Einzelmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht. Einzelmitglieder können in die Organe des Vereins gewählt werden.

## 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 bis 11 Personen, wobei mindestens folgende Positionen besetzt werden müssen: Präsident/Präsidentin, Aktuar/Aktuarin, Finanzverwalter/Finanzverwalterin.

Vorstandsmitglieder sind entweder Vertreterinnen oder Vertreter eines Kollektivmitglieds oder Einzelmitglieder des Vereins.

Eine Amtsperiode dauert 3 Jahre, die Wiederwahl ist möglich.

Die Generalversammlung wählt den Präsidenten. Der Vorstand wählt unter seinen Mitgliedern den Aktuar/die Aktuarin und den Finanzverwalter/die Finanzverwalterin und kann weitere Positionen festlegen. Er kann einen Ausschuss des Vorstands oder Arbeitsgruppen zur Bearbeitung von bestimmten Aufgaben einsetzen.



Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt die laufenden Geschäfte.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und können grundsätzlich nur für ihre effektiven Spesen und Barauslagen entschädigt werden. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

#### 10. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

#### 11. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und einen Bericht zu Händen der Generalversammlung erstellen.

#### 12. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

#### 13. Gemeinnützigkeit

Der Verein strebt keinen Gewinn an, sondern verfolgt die Vereinszwecke auf gemeinnütziger Basis. Insbesondere stellt der Verein der Allgemeinheit eine hochwertige Zeitschrift mit für die gesamte Bevölkerung wichtigen wissenschaftlichen Ergebnissen unentgeltlich zur Verfügung.

#### 14. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### 15. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

#### 16. Auflösung des Vereins

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Auflösungsantrag zustimmen.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### 17. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 3. Juni 2013 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Änderungen wurden an den Generalversammlungen vom 26. Mai 2014 und vom 16. Juni 2016 beschlossen.

Der Vorsitzende:

Die Aktuarin:

Peter C. Meyer

Jutta Rübiger